

## **Antrag**

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 12. Mai 2017**

### **Der Familienzeitbonus muss ein Bonus sein und darf nicht vom Kinderbetreuungsgeld in Abzug gebracht werden!**

Erwerbstätige Väter, die sich innerhalb eines Zeitraums von 91 Tagen ab der Geburt ihres Kindes für mindestens 28 und höchstens 31 aufeinanderfolgende Kalendertage intensiv und ausschließlich der Familie widmen möchten, können einen Familienzeitbonus beantragen. Der Familienzeitbonus beträgt € 22,60 täglich; somit rund € 700,- für die Dauer der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit. Dieser Betrag wird jedoch auf ein allfälliges, später vom Vater bezogenes, Kinderbetreuungsgeld angerechnet!

Bereits seit Jahren wird über die Einführung eines „Papamonats“ in Form von Familienzeit diskutiert. Die Umsetzung im Familienzeitbonusgesetz hat jedoch wenig mit einem „Papamonat“ zu tun. Zum einen besteht kein Rechtsanspruch auf Karenzierung des Arbeitsverhältnisses und zum anderen wird die finanzielle Unterstützung beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld wieder in Abzug gebracht.

Gerade für einkommensschwache Familien wird es auch in Zukunft aufgrund der geringen Geldleistung nicht möglich sein, diese Familienzeit in Anspruch zu nehmen. Zudem ist der Abzug des Familienzeitbonus vom später in Anspruch genommenen Kinderbetreuungsgeld in keinsten Weise nachvollziehbar und wird dazu führen, dass (noch) weniger Väter Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Der Familienzeitbonus schafft zwar einen Anspruch im Sinne der Väterförderung, ist aber gleichzeitig aufgrund der Ausgestaltung unattraktiv und werden die positiven Ansätze der Väterförderung konterkariert. Ein Bonus sollte auch ein Bonus sein!

**Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Familien und Jugend zur Einbringung eines Gesetzesvorschlages auf, wonach der Familienzeitbonus tatsächlich als Bonus ausgestaltet ist und nicht auf ein allfälliges, später vom Vater bezogenes, Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird.**